



Amt für Raumentwicklung Graubünden

Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun

Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur, Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: www.are.gr.ch, E-Mail: info@are.gr.ch

Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

A+

Gemeindekanzlei Zillis-Reischen

7432 Zillis-Reischen

Chur, 23. Oktober 2025

2024/0492 fm

Gemeinde Zillis-Reischen

Teilrevision der Ortsplanung «Gewerbezone Nislas»; Sistierung des Genehmigungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits im Anhörungsschreiben vom 5. September 2025 dargelegt, liegen erhebliche Teile des Planungsgebiets – insbesondere die Gewerbezone Nislas sowie die neu vorgesehene Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 802 – gemäss neu vorliegender Gefahrenkarte innerhalb der Gefahrenzone 1. Die neue Gefährdungsbeurteilung führt dazu, dass die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung derzeit nicht genehmigt werden kann.

Die Gemeinde Zillis-Reischen hat sich mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 zur Anhörung geäussert und darin zum Ausdruck gebracht, dass sie – trotz der für die Gemeinde und Region bedeutenden Auswirkungen – mit der Sistierung des laufenden Genehmigungsverfahrens grundsätzlich einverstanden ist. Gleichzeitig hat der Gemeindevorstand darauf hingewiesen, dass bereits erste Abklärungen betreffend mögliche Schutzmassnahmen im Bereich der Brücke über den Hinterrhein im Gange sind.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage wird das Genehmigungsverfahren zur Teilrevision der Ortsplanung «Gewerbezone Nislas» im Einvernehmen mit der Gemeinde bis auf Weiteres sistiert. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann erfolgen, sobald geeignete Massnahmen zur Abwehr der erheblichen Gefahr umgesetzt worden sind und die Gefahrenkommission des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) eine Neubeurteilung der Gefährdungssituation vorgenommen hat.

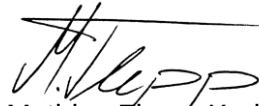
Grundsätzlich erfolgt die Sistierung eines Genehmigungsverfahrens mittels Regierungsbeschluss. Da die Gemeinde im vorliegenden Fall der Sistierung ausdrücklich zugestimmt hat und gegenwärtig keine Bestandteile der Vorlage genehmigt werden können – was einen Regierungsbeschluss zwingend erforderlich gemacht hätte –, kann das Verfahren informell sistiert werden. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) nimmt diese informelle Sistierung im Einvernehmen mit der Gemeinde vor, bis die erforderlichen Voraussetzungen für eine Weiterführung erfüllt sind.

Um eine möglichst beförderliche Durchführung des weiteren Genehmigungsverfahrens zu gewährleisten, wird das AWN in diesem Zusammenhang ersucht, das ARE umgehend zu informieren, sobald eine aktualisierte Beurteilung der Gefährdungssituation für das Gebiet Nislas vorliegt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme des vorliegenden Schreibens. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundlich grüsst Sie

Nutzungsplanung und BAB



Mathias Flepp, Kreisplaner

Kopie via E-Mail:

- Stauffer & Studach Raumentwicklung – t.broder@stauffer-studach.ch
- Amt für Wald und Naturgefahren
- DVS: Gd
- Intern: Sb